



---

**Rundschreiben Nr. 1 / 21**  
Bremen, den 04.01.2021

Quelle: DSLV 222/20  
Jutta Knell

---

## **Brexit - Informationen zur Import- und Exportabwicklung ab 1. Januar 2021**

*Trotz des in letzter Minute abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und UK sind ab 1. Januar 2021 Zollförmlichkeiten wie beispielsweise die Abgabe von Zollanmeldungen und Sicherheitserklärungen zu erfüllen. Die ausgehandelte Zollfreiheit gilt nur für Ursprungswaren der EU und UK.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK), bestehend aus Großbritannien (GB) und Nordirland, aus der EU endet die Übergangsphase zum Jahresende 2020. Mit der Einigung vom 24. Dezember 2020 auf ein [Handels- und Kooperationsabkommen](#) haben die EU und UK in letzter Minute einen harten Brexit abgewendet. Jedoch kommt es dennoch ab 1. Januar 2021 zu großen Veränderungen, denn UK scheidet aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion aus und gilt künftig als Drittland. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde.

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik weist nochmals darauf hin, dass trotz des Abkommens ab 1. Januar 2021 Zollformalitäten für Im- und Exporte zu beachten sind, die nachfolgend dargestellt werden:

### **Ausnahmeregelungen für Nordirland**

Das Nordirland-Protokoll legt fest, dass Nordirland nach Ende der Übergangsphase Teil des britischen Zollgebiets bleibt, aber alle relevanten Binnenmarktregeln der EU in Nordirland Anwendung finden sowie der EU-Zollkodex angewandt wird. Dies bedeutet, dass Nordirland zwar zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehört, aber zollrechtlich so behandelt wird, als ob es zum Zollgebiet der Union gehören würde. Insofern wird nachfolgend zwischen UK und GB unterschieden. Die ISO-alpha2-Codierung (für elektronische Zollanmeldungen) ist für Nordirland XI. Das Vereinigte Königreich ohne Nordirland behält weiterhin GB. Die Kennung XU ist bei Zollanmeldungen nicht zulässig.

### **Import-/Export-Zollabwicklung aus Sicht des Vereinigten Königreichs**

Zum 1. Januar 2021 entsteht eine neue Zollgrenze zwischen GB und der EU. Der Unionszollkodex (UZK) wird im Vereinigten Königreich durch das [neue britische Zollgesetz](#) ersetzt.

UK hat im Oktober ein Dokument mit dem Titel [„Die Grenze zur Europäischen Union - Import und Export von Waren“](#) (Border Operating Model) herausgegeben. Darin sind die Anforderungen aufgeführt, die beim Import aus der EU nach GB und beim Export aus GB in die EU zu beachten sind und wie die zukünftigen Grenzkontrollen stattfinden werden.

Die Anforderungen in den einzelnen nach Implementierungsdatum gegliederten Kapitel beinhalten jeweils Kernelemente, die für alle Waren gültig sind und spezifische Anforderungen, getrennt nach Warenarten. Sie gelten nur für Einfuhren aus der EU.

### **3-Stufenplan des Vereinigten Königreichs für Importe nach GB:**

Ab Januar 2021:

- Vorabanmeldungen (Summarische Eingangsanmeldungen/Safety and Security declarations) entfallen für einen Zeitraum von sechs Monaten für alle Waren.
- Für die meisten Waren können vollständige Einfuhranmeldungen nachträglich in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten eingereicht werden.
- Falls Zölle gezahlt werden müssen, gibt es die Möglichkeit zum Zahlungsaufschub. Die Zahlung wird zum Zeitpunkt fällig, an dem die vollständige Einfuhranmeldung abgegeben wird.
- Für genehmigungs- bzw. überwachungspflichtige Güter ist eine vollständige Einfuhranmeldung zum Zeitpunkt der Einfuhr notwendig. Hierzu zählen beispielsweise Tabak, Alkohol oder giftige Chemikalien. Für diese Produkte gelten bereits ab 1. Januar 2021 die Einfuhrvorschriften für Waren aus Drittländern.
- Für lebende Tiere sowie Pflanzen und Pflanzenprodukte mit hohem Risiko sind Voranmeldungen und Gesundheitsnachweise erforderlich. Zwar sind Dokumentenkontrollen vorgesehen, diese erfolgen jedoch nicht vor Ort bei der Einfuhr. Physische Kontrollen für Waren mit hohem Risiko finden am Bestimmungsort der Ware oder an einem anderen zugelassenen Empfangsort statt.

Ab April 2021:

- Für alle Waren mit tierischem Ursprung, wie beispielsweise Fleisch, Honig oder Milchprodukte, sowie für alle Pflanzen und Pflanzenprodukte sind Voranmeldungen und Gesundheitsnachweise erforderlich.

Ab Juli 2021:

- Ab diesem Zeitpunkt gibt es keine Vereinfachungen mehr. Vollständige Einfuhranmeldungen sind zum Zeitpunkt der Einfuhr abzugeben.
- Vorabanmeldungen (summarische Eingangsanmeldungen/Safety and Security Declarations) werden für alle Einfuhren verpflichtend.

- Physische Kontrollen und Probenentnahmen von SPS-Waren werden verstärkt durchgeführt. Die Kontrollen finden an britischen Grenzkontrollstellen statt. UK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bereits ab dem 1. Januar 2021 alle Holzverpackungen aus der EU nach GB kommend, die Anforderungen des ISPM 15 erfüllen müssen. UK hat zudem die eigenen Exporteure darauf hingewiesen, dass auch für den Export aus GB in die EU der ISPM 15 ab 1. Januar 2021 einzuhalten ist.

### **Import-/Export-Zollabwicklung aus Sicht der EU**

Die EU lehnt Erleichterungen für die Einfuhr von Waren aus UK ab dem 1. Januar 2021 ab und weist darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2021 schrittweise alle nach GB exportierten Waren einer Grenzkontrolle unterliegen. Die EU-Kommission hat hierzu am 9. Juli 2020 ein Dokument veröffentlicht mit dem Titel: [>Bereit für Veränderungen - Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich](#)

### **Allgemeine Hinweise**

Wirtschaftsbeteiligte müssen sich grundsätzlich bei den Zollbehörden registrieren, es wird auf Antrag eine EORI-Nr. erteilt. Diese kann bei der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement (GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement) beantragt werden. Informationen hierzu sind auf der [>Website der Zollverwaltung](#) abrufbar.

- Zollanmelder müssen in der Regel in der EU ansässig sein.
- Bei Warentransporten von GB nach Deutschland handelt es sich künftig um eine zollrechtliche Einfuhr in die EU, bei der eine Summarische Eingangsanmeldung sowie eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den freien Verkehr in elektronischer Form abgegeben werden müssen; für Lieferungen von Unionswaren nach GB sind Summarische Ausgangsanmeldungen sowie elektronische Ausfuhranmeldungen erforderlich. Hierzu bedarf es sowohl einer zertifizierten Zollsoftware als auch fundierter Kenntnisse des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts.
- Die Zollverwaltung bietet die Möglichkeit, Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen und Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, in das Versandverfahren sowie in das Ausfuhrverfahren über das Internet zu erstellen. Weitere Informationen über die Zoll-Internetanwendungen sind auf der [>Website der Bundesfinanzverwaltung](#) abrufbar.
- Die Zollabwicklung kann von Dienstleistern übernommen werden. Der DSLV weist darauf hin, dass zahlreiche deutsche, EU-weit agierende Zollspediteure und Zollagenten über Anbindungen an die Softwaresysteme anderer EU-Mitgliedstaaten, beispielsweise den Niederlanden oder UK, verfügen, so dass sie auch bei Importen/Exporten über andere EU-Staaten in der Lage sind, Summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen abzugeben.

## Zollsätze und Kontingente

Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht Nullzollsätze und Nullkontingente für alle Waren mit Ursprung in UK und der EU vor, die den entsprechenden (sehr komplexen) Ursprungsregeln genügen. Zollfrei sind also nur Waren, die entweder in UK oder in der EU hergestellt wurden. Entscheidend für die Ursprungsbestimmung ist der prozentuale Anteil des UK- oder EU-Anteils.

## Weitere Informationen

- Erreichbarkeit der Zentralen Auskunft der Zollverwaltung zum Jahreswechsel

Vor dem Hintergrund des Ablaufs des Übergangszeitraums zum 31. Dezember 2020 erweitert die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung ihre Servicezeiten zum Jahreswechsel. Die Zentrale Auskunft steht für allgemeine sowie IT-Anwenderfragen zu den Auswirkungen des Austritts von Großbritannien und Nordirland aus der EU auch über den Jahreswechsel vom 31. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 zu den folgenden Hotline-Zeiten zur Verfügung:

- Zentrale Auskunft Zoll: Erreichbarkeit 08:00 - 17:00 Uhr
  - Auskünfte an Firmen und Gewerbetreibende: Tel.: +49 351 44834 -520
  - Auskünfte an Privatpersonen: Tel.: +49 351 44834 -510
  - englischsprachige Auskünfte: Tel.: +49 351 44834 -530

- Allgemeine Zollfragen: Kontaktmöglichkeiten zur Zentralen Auskunft Zoll

Service Desk Zoll: Erreichbarkeit 08:00 - 17:00 Uhr

Tel.: 0800 8007-5452 oder +49 351 44834-555

- Chatbot "Brexit-Bot".

Der [Brexit Bot \(bund.de\)](https://www.bund.de/bot) ist rund um die Uhr für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erreichbar und beantwortet per Chat-Interaktion selbstständig die an ihn gerichteten Fragestellungen. Um den besonderen Anforderungen der Thematik "Brexit" gerecht zu werden, ist der Chatbot mehrsprachig konzipiert und erteilt Auskünfte in deutscher und englischer Sprache. Dabei bildet er sich über seine lernenden KI-Komponenten stetig selbst weiter und erweitert sein Informationsangebot so kontinuierlich.

Mit freundlichen Grüßen

**Verein Bremer Spediteure e.V.**

Robert Völkl